

## **Aktuelle Informationen des Fachverbandes Biogas:**

### **Urteil des BGH zum Luftreinhaltungsbonus**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 06.05.2015 ein Urteil (Aktenzeichen: VIII ZR 255/14) zum Luftreinhaltungsbonus („Formaldehydbonus“) verkündet. Laut § 27 Abs. 5 EEG 2009 haben Anlagen, die im EEG 2009 in Betrieb gingen (Inbetriebnahme zwischen 2009 und 2011), nur Anspruch auf den Bonus, wenn diese nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind. In dem Urteil ging es um eine Anlage, die als baurechtlich-genehmigte Anlage in Betrieb ging und nur durch die Änderung der 4. BImSchV im Jahr 2012 (Einführung eines neuen Grenzwertes: Produktionskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern und mehr je Jahr Rohgas) BImSchG-genehmigungsbedürftig wurde.

**Der BGH hat entgegen der Vorinstanzen entschieden, dass die Anlage keinen Anspruch auf den Bonus hat. Ein Anspruch entsteht nur, wenn die Anlage bereits bei ihrer Inbetriebnahme immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gewesen wäre.** Die erst nachträglich eintretende Genehmigungsbedürftigkeit aufgrund der Gesetzesänderung bringt den Bonusanspruch nicht zur Entstehung.

In diesem Zusammenhang liefert die Entscheidung des BGH keine Antwort zu Praxisfragen: Gerade die Frage, ob eine baurechtliche Anlage bei einer Erweiterung über den bereits vor dem Jahr 2012 bestehenden BImSch-Grenzwert (v.a. 1 MW Feuerungswärmeleistung) Anspruch auf den Bonus hat, ließ der BGH offen. Genauso offen bleibt die Frage der Abdeckpflicht.

Im Ergebnis werden Anlagenbetreiber, die den Bonus aufgrund der Gesetzesänderung erhalten haben, mit Rückforderungen von Seiten der Netzbetreiber rechnen müssen.

### **Diskussion der Formaldehyd-Grenzwerte hat begonnen**

Aufgrund einer Neueinstufung von Formaldehyd als „wahrscheinlich beim Menschen krebserregend“ (Carc. 1B) findet momentan eine intensive Diskussion der bisherigen Grenzwerte statt. In den ersten Entwürfen einer Vollzugsempfehlung ist eine **Absenkung der bisherigen Schwellen von 40 mg/m<sup>3</sup> auf 20 mg/m<sup>3</sup>** in Diskussion. Das Referat „Hersteller & Technik“ steht hier in engem Kontakt mit BHKW-Herstellern, Betreibern und Messlaboren, um klarzustellen, welcher Grenzwert technisch und wirtschaftlich umsetzbar ist. Nach den bisherigen Diskussionen ist aus Sicht des FvB ein Grenzwert von 20 mg/m<sup>3</sup> extrem kritisch einzustufen. Im Rahmen einer Stellungnahme und Teilnahme an einem Verbändegespräch im Bundesumweltministerium (BMUB) wurden die Schwierigkeiten einer Halbierung der bisherigen Grenzwerte dargestellt. Insbesondere die große Streuung der Praxismesswerte je nach Motorentyp und -hersteller sowie steigende Formaldehydmesswerte je nach Alter der Motoren und der Abgasnachbehandlungssysteme (z.B. Oxidationskatalysator) lassen eine einheitliche Definition des Standes der Technik nur schwer zu.

Aus Sicht des BMUB wird der bisherige Grenzwert von 40 mg/ m<sup>3</sup> von einigen Motoren eingehalten und mit einer regelmäßigen Wartung sowie einem höherwertigen Oxidationskatalysator kann der Wert von 20 mg/m<sup>3</sup> dauerhaft eingehalten werden. Der FvB wird daher in den nächsten Tagen weitere Daten sammeln, um die große Spannweite der Praxismesswerte und die negative Entwicklung der Messwerte je nach Alter des Motors und der Abgasnachbehandlung zu belegen. Sollten Sie über kontinuierliche Formaldehyd-Messreihen an Biogas-BHKW verfügen, würden wir uns über eine Zusendung sehr freuen.